

# Ombudsstelle RTV

## **Dr. Guglielmo Bruni**

Drosselstrasse 26  
4059 Basel  
Telefon: +41 61 363 94 74  
Fax: +41 61 363 94 73  
bruni@ombudsstelle-rtv.ch  
www.ombudsstelle-rtv.ch

## **Dr. Oliver Sidler (Stv. Ombudsmann)**

Baarerstrasse 10  
6304 Zug  
Telefon: +41 41 726 90 04  
Fax: +41 41 726 90 05  
[sidler@ombudsstelle-rtv.ch](mailto:sidler@ombudsstelle-rtv.ch)  
www.ombudsstelle-rtv.ch

## **Jahresbericht der Ombudsstelle RTV für das Jahr 2009 zu Handen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz**

### **1. Einleitung**

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b RTVG behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16.3.2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

## **2. Statistische Angaben**

### **2.1 Anzahl der Beanstandungen**

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 56 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein. Diese konnten bis auf drei allesamt behandelt und erledigt werden. Demgemäss mussten drei Beanstandungen ins 2010 übertragen werden. Von den verbleibenden 53 Beschwerden betrafen deren 20 ganz eindeutig nicht programmrechtlich relevante Sachverhalte, wie allgemeine Anfragen und Irrläufer (13) oder technische Anfragen, wie Frequenz- und Empfangsprobleme (7). All diese Anfragen wurden allesamt beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Von den restlichen 33 Beschwerden wurden deren 7 materiell behandelt und mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert. Drei Verfahren waren Ende Jahr noch hängig. Auf die übrigen 26 Beanstandungen konnte die Ombudsstelle aus diversen Gründen, die unter Ziffer 2.2 hiernach dargelegt werden, nicht eintreten.

### **2.2 Beanstandungen, auf die nicht eingetreten werden konnte**

Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf 26 Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur. Sie sollen nachfolgend zusammenfassend dargelegt werden:

- mangelnde sachliche Zuständigkeit:  
Die Beanstandungen betrafen:  
Tierschutzgesetzgebung (1 Beanstandung)  
Programmgestaltung (12 Beanstandungen)  
Zuständigkeit anderer Ombudsstellen (3 Beanstandungen)
- unklare, allgemeine und unvollständige Beanstandungen  
Die Beanstandung war unklar, allgemeiner Natur, unvollständig; fehlende Vollmachten oder Unterschriften (10 Beanstandungen)
- weitere „Beanstandungen“ respektive Anfragen

Die Ombudsstelle hat die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden Beanstandungen entweder an die zuständigen Instanzen direkt weitergeleitet (z. B. an die einzelnen Veranstalter, an die Ombudsstelle DRS und RSI)

### **2.3 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen**

In Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle DRS soll auch hier eine Katalogisierung der Motive versucht werden. Da bei einzelnen Beschwerden verschiedene Kriterien betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese allesamt aufzuführen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Anzahl an Fällen.

1.	Unsachgerecht, politisch tendenziös	2
2.	Vielfaltsgebot	0
3.	Diffamierung einer Person, Vereinigung, Firma	1
4.	Verletzung religiöser Gefühle	0
5.	öffentliche Sittlichkeit (sexuell anstößig, unethisch)	2
6.	Jugendschutz	1
7.	Menschenwürde	4
8.	Gewaltverherrlichung, - verharmlosung	0

Im Vergleich zum Vorjahr sind im Berichtsjahr keine Beanstandungen wegen Gewaltverherrlichung oder –verharmlosung eingegangen.

### **2.4 Art der Erledigung**

Auf die Problematik der Unterteilung der Beanstandungen in „mehr oder weniger berechtigte“ und „mehr oder weniger unberechtigte“ Beanstandungen wurde im Jahresbericht 2007 hingewiesen: Es können im Einzelfall Rügen berechtigt sein, die jedoch unter dem Aspekt des Programmrechts nicht zu beanstanden sind. Die nachfolgende Unterteilung basiert auf eine Würdigung unter dem Aspekt des geltenden Programmrechts und der Praxis der UBI.

Mehr oder weniger berechtigte Beanstandungen:	4
Mehr oder weniger unberechtigte Beanstandungen:	3

## **2.5 Einteilung der materiell behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern**

### **Radioveranstalter**

Radio 105	1
Radio 24	1
Radio Energy	2

### **Fernsehveranstalter**

TeleZüri	1
Tele M1	1
PTV	1

## **2.6 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist letztes Jahr keine Beanstandung an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weiter gezogen worden. Die Ombudsstelle scheint die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion zu erfüllen.

## **2.7 Behandlungsdauer**

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen konnte mit zwei Ausnahmen (44 Tage) eingehalten werden. Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die materiellen und mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 30,6 Tage. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund 4,5 Tage. Der Gesamtdurchschnitt aller behandelten Fälle betrug 12,2 Tage.

## **2.8 Berechneter Zeitaufwand**

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs.5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Es gilt ein Stundenansatz von 200 Franken.

Im Berichtsjahr konnte bei den materiell behandelten Fällen ein Zeitaufwand von 25,66 Stunden in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 3,70 Stunden. Bei den übrigen Fällen konnte ein Zeitaufwand von 13,75 Stunden abgerechnet werden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2009 8 Stunden. Hinzu kommen 2 Stunden für die Überarbeitung der Webseite. Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

## **2.9 Verfahren**

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang und die Gründe der Beanstandungen zusammengefasst aufgeführt wurden. Die Beanstandung wurde dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder eine CD des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme und wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Ombudsstelle forderte bei materiell zu behandelnden Beschwerden die Beanstander, die per E-Mail an diese gelangt waren, jeweils auf, die Beschwerde auf postalischem Wege unterschrieben und unter Angabe der präzisen Postadresse einzureichen. Diese Vorgehensweise mag formalistisch anmuten. Sie drängt sich aber auf, da das Gesetz dies so vorsieht (Art.92 Abs.2 RTVG). Zudem kann die Ombudsstelle ihren Bericht ohne Kenntnis der Postadresse nicht rechtsgültig zustellen. Es soll schliesslich auch verhindert werden, dass bei einem allfälligen Weiterzug der Beschwerde an die UBI diese wegen Fehlens einer gesetzlichen Formvorschrift auf die Beschwerde möglicherweise nicht eintreten könnte. Diese bereits im letzten Bericht erwähnte Praxis der Ombudsstelle hat die UBI am jährlichen Treffen aller Ombudsstellen ausdrücklich befürwortet.

Die Veranstalter hielten in aller Regel die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen – diese wurden teilweise von zugezogenen Anwälten verfasst – waren in aller Regel umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen. Schon in den Stellungnahmen wurden allfällige Fehler zugegeben und Verbesserungen in Aussicht gestellt.

Von den Beschwerdeführern erhielten wir durchwegs positive Reaktionen. Dies auch in Fällen, bei denen die Beanstandung als unberechtigt beurteilt worden war.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art.93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt.

Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

### **3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte**

Auf der Webseite der Ombudsstelle ([www.ombudsstelle-rtv.ch](http://www.ombudsstelle-rtv.ch)) werden die Ombudspersonen, die Aufgaben der Ombudsstelle, das Verfahren dargestellt. Es finden sich auch und der Hinweise auf andere Ombudsstellen. Das Kontaktformular, welches rege benutzt wird, wurde überarbeitet. Die Jahresberichte und die Schlussberichte der Ombudsstelle werden weiterhin auf der Webseite veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurde die Webseite 14'370-mal, mithin entschieden mehr als im Vorjahr (5'000-mal) besucht. Dennoch lässt sich feststellen, dass die Ombudsstelle in der Öffentlichkeit immer noch nicht gut bekannt ist. Unbefriedigend ist immer noch – trotz des Engagements der UBI, die die einzelnen Veranstalter im letzten Jahr angeschrieben und diese angehalten hat, in den Webseiten deutlich auf die Ombudsstellen hinzuweisen – die Umsetzung dieses Anliegens bei vielen Veranstaltern. Immerhin konnte die Ombudsstelle im Berichtsjahr einige Veranstalter dazu bewegen, diesbezügliche Verbesserungen vorzunehmen.

Kontakte erfolgten mit der UBI, dem Bakom, der Ombudsstelle DRS (Herr Casanova) sowie der Ombudsstelle RSI (Herr Raveglia). Wiederum trafen sich an einem Treffen in Bern sämtliche Mitglieder der Ombudsstellen mit der Vertretern der UBI zu einer interessanten und lehrreichen Tagung, anlässlich welcher Erfahrungen ausgetauscht und anstehende Fragen und Probleme besprochen werden konnten. Vorgängig konnten die Teilnehmer eine öffentlichen Beratung der UBI mitverfolgen.

Die beiden Vertreter der Ombudsstelle nahmen im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung der UBI auch am Symposium vom 20.11.2009 teil, an welchem diverse Referenten aus der Praxis und der Wissenschaft aus dem In- und Ausland zum Thema "25 Jahre UBI - Die UBI im Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Schutz des Publikums" referierten.

#### **Ombudsstelle RTV**

Dr. Guglielmo Bruni

Dr. Oliver Sidler

Basel/Zug, im Januar 2010